



Nachlassplanung

Erstellt am 17. September 2024

Ihre aktuelle Nachlassplanung

Wer erbt von Gesetzes wegen?

Art. 457 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt die gesetzliche Erbfolge, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt. Erbberechtigt sind in erster Linie Ihre Nachkommen sowie Ihr/e Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in (sind Ehegattinnen gleichgestellt). Bei Fehlen von Nachkommen werden Ihre Eltern erbberechtigt - bei deren Fehlen mit Einschränkungen Ihre Grosseltern.

Existieren keine gesetzlichen Erben, fällt Ihr Nachlass an das Gemeinwesen: Das sind grundsätzlich der Kanton oder Ihre letzte Wohngemeinde.

Mit dem abfassen eines Testaments können Sie die gesetzliche Erbfolge ändern, wobei die gesetzlich festgelegten Pflichtteile nicht unterschritten werden dürfen.

Pflichtteilgeschützt sind allfällige Nachkommen und Ehepartner bzw. eingetragene Partner. Nicht pflichtteilgeschützt sind Eltern, Grosseltern, Geschwister und Konkubinatspartner.

Der neben den Pflichtteilen verbleibende Anteil an Ihrem Nachlass ist die freie Quote. Über diesen Teil können Sie frei verfügen und Ihrem Willen entsprechend Personen oder Institutionen hinterlassen.

Vorbemerkungen

Die nachfolgende Berechnung für Ihre familiäre Situation findet ohne Berücksichtigung von allfälligen Ehe- und Erbverträgen statt. Bei Unklarheiten, empfehlen wir Ihnen eine persönliche Beratung bei einem Spezialisten. Wenn Sie es wünschen, können wir Ihnen gerne eine unabhängige Fachperson vermitteln.

Familiäre Situation

Gemäss Ihrer Eingabe leben folgende gesetzlich erbberechtigte Personenkreise:

.....

- **Es leben keine mir nahestehenden Personen gemäss Auswahl mehr**

.....





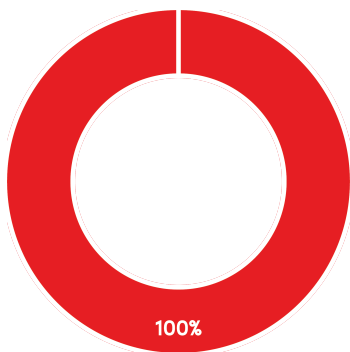
Auswertung Erbrecht ab 2023

Ergebnis Ihrer Nachlassregelung

Die linke Spalte zeigt, wer wie viel erbt, wenn Sie keine letztwillige Verfügung verfassen (gesetzliche Erbfolge).

Die rechte Spalte zeigt, welche Erben einen gesetzlichen Anspruch haben (Pflichtteil) und wie hoch die für Sie frei verfügbare Quote ist.

Gesetzliche Erbfolge (Verteilung, wenn kein Testament existiert)



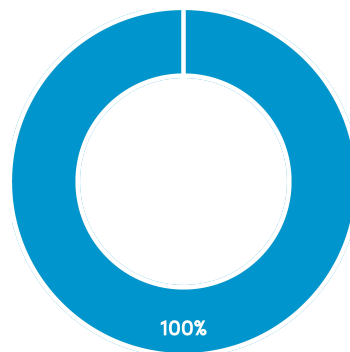
100% 

0% 

Kanton und/oder Gemeinde

Frei verfügbar

Pflichtteile / frei verfügbare Quote (mit Testament)



0% 

 100%



Selbstbestimmt regeln, was Ihnen wichtig ist

Ein Testament schreiben, ein Thema, das wir alle nicht so gerne in Angriff nehmen. Dennoch es ist wichtig sich damit auseinanderzusetzen. Einerseits bringt es für die Angehörigen Klarheit und andererseits ist es für einen selbst beruhigend zu wissen, dass alles geregelt ist.



Kostenloser Nachlass- und Vorsorgeratgeber

Wichtiges selbstbestimmt entscheiden und rechtzeitig regeln. Unser Ratgeber begleitet Sie auf diesem Weg und zeigt auf, wie Sie für sich und andere vorausschauend handeln können.

Persönliche Beratung

Wenn Sie Fragen haben oder eine persönliche Beratung wünschen sind wir gerne für Sie da. Denn die Nachlassplanung unterscheidet sich Mensch zu Mensch. Für eine ganzheitliche Lösung, die Ihrer Situation und Ihren Wünschen entspricht vermitteln wir Ihnen gerne ein erstes kostenloses und unverbindliches Gespräch mit einer unserer Fachpersonen.



WÜRDE SCHENKEN – IHR WERTVOLLSTES VERMÄCHTNIS!

Es ist würdelos, kein Dach über dem Kopf zu haben. Doch vielen Menschen in der Schweiz geht es so. Mit einem Legat bewirken Sie viel Gutes – über Ihr Leben hinaus. Herzlichen Dank im Namen der Bedürftigen, denen Sie helfen.



Relationship Management
Stiftung Heilsarmee Schweiz | Laupenstrasse 5 | 3008 Bern
valerie.cazzin@heilsarmee.ch | Tel. +41 (0)31 388 06 39

Spendenkonto CH37 0900 0000 3044 4222 5

Gutes bewirken - über das Leben hinaus

Mit einem Vermächtnis zugunsten einer gemeinnützigen Organisation schenken Sie der Gesellschaft etwas Wertvolles - und hinterlassen etwas Bleibendes. Um ihre vielfältigen Aufgaben zu erfüllen sind gemeinnützige Organisationen auf Spenden und letztwillige Zuwendungen angewiesen. Dies ist auch bei der Heilsarmee der Fall.

Ihre Zuwendung kommt an

Von Ihren Spenden und letztwilligen Verfügungen gelangen mehr als 90 Prozent in unsere Projekte - unser Verwaltungsaufwand liegt deutlich unter den Zewo-Vorgaben. Unsere Lohnschere zählt zu den fortschrittlichsten der Hilfsorganisationen der Schweiz, niemand verdient bei uns mehr als das Dreieinhalbfache eines anderen Mitarbeitenden.

Anfragen und Bestellungen

Ob für Informationen zur Heilsarmee, Beratungs-Anfragen und Ratgeber-Bestellungen, ich bin für Sie da.

Stiftung Heilsarmee Schweiz
Valérie Cazzin-Bussard
Verantwortliche Nachlassmarketing

Laupenstrasse 5
3008 Bern

Tel. 031 388 06 39
E-Mail valerie.cazzin@heilsarmee.ch

PS. Der Nachlass-Ratgeber kann in Papierform per Postversand bestellt werden oder auch online heruntergeladen werden.



Die im Erbquoten- und Nachlassrechner angegebenen Resultate ergeben sich aus den Angaben des Benutzers sowie auf der Basis des Schweizer Erbrechts. Die moribono AG und die Stiftung Heilsarmee Schweiz übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Der Erbquoten- und Nachlassrechner hat unverbindlichen Charakter und ersetzt ein vertiefendes Beratungsgespräch mit einem Fachspezialisten nicht. Alle Angaben ohne Gewähr.

